

Handwerkskammer Koblenz



ALEXANDER MÜLLER
CLEMENS MÜLLER GMBH, HORBACH
BEDACHUNG UND FASSADENBAU

IKK Südwest | JOBaktiv
Mehr Infos unter bgm.ikk-suedwest.de

Freitag, 22. März 2019

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER HWK-KOBLENZ.DE

Nr. 6



REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz

Verantwortlich: **HGF Ralf Hellrich**
Kontakt: HwK-Pressestelle
Telefon: 0261/398-161
Fax: 0261/398-996
E-Mail: presse@hwk-koblenz.de

Anzeigenberatung: **Gerd Schäfer**
Telefon: 06501/60863 14
E-Mail: schaefer-medien@t-online.de

WEITERBILDUNG



TIA Portal - Grundkurs

Der Kurs richtet sich an Fachkräfte aus dem Elektro-, Metall- oder steuerungstechnischen Bereich. Teilnehmer lernen in diesem Kurs die Grundlagen der Steuerungstechnik mit dem TIA Portal kennen.

Termin: 15. bis 23. April 2019,
montags bis freitags, 8 bis 15 Uhr.

Kosten: 560 Euro.

**Infos bei Daniela David, Tel. 0261/398-325,
daniela.david@hwk-koblenz.de**

Abgas-Untersuchung

Fahrzeuge mit regelmäßigem Abgaskatalysator sowie Dieselfahrzeuge (Pkw und Lkw) müssen regelmäßig zur Abgasuntersuchung (AU) in den Werkstätten vorgeführt werden. Nur anerkannte Werkstätten, die ihre Mitarbeiter für die Abgasuntersuchung geschult haben, dürfen die AU durchführen. Melden Sie sich und Ihre Mitarbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist an, damit Ihr Betrieb die Berechtigung zur Durchführung der Abgasuntersuchung nicht verliert.

Voraussetzungen: Abgeschlossene Berufsausbildung im Kfz-Handwerk.

Termin: 17. bis 18. April 2019,
mittwochs bis donnerstags, 8 bis 15 Uhr.

Kosten: 560 Euro.

**Infos bei Daniela David, Tel. 0261/398-325,
daniela.david@hwk-koblenz.de**

Bachelor of Arts Business Administration (B.A.) Beauty-Management

Sie sind Friseurgesellin/Friseurgeselle mit Abitur oder haben bereits die Meisterprüfung im Friseurhandwerk abgelegt und wollen sich weiter qualifizieren? Dann ist das berufsbegleitende Studium genau das Richtige für Sie. Parallel zu Ihrem Beruf belegen Sie Seminare der Steinbeis Hochschule in der Handwerkskammer Koblenz. Die Verbindung von Präsenzseminaren und selbstgesteuerten Lernphasen ist sorgfältig aufeinander abgestimmt. Die Studierenden fehlen dem Unternehmen nur wenige Tage im Jahr.

Voraussetzungen: Abitur plus zweijährige Berufserfahrung als Friseur (Ausbildung zählt ebenfalls), Friseurmeister, Projektgeber für die Projektarbeit (in der Regel der Arbeitgeber), erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung.

Termin: 6. Mai 2019 bis 11. April 2022,
montags und dienstags, 9 bis 17 Uhr.

Kosten: 10.980 Euro.

**Infos bei Sieglinde Straeten, Tel. 0261/398-321,
sieglinde.straeten@hwk-koblenz.de**

Geprüfter Betriebswirt (HwO)

Die Fortbildung „Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)“ ist geeignet für Teilnehmer aus Handwerk, Einzelhandel, Industrie und Verwaltung. Sie bearbeiten alle wesentlichen Themen die für den beruflichen Erfolg in der Unternehmensführung entscheidend sind. Strategische Planung, Einsatz moderner Marketinginstrumente, Optimierung von Geschäftsprozessen, Kosten- und Leistungsrechnung, sichere Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen, Personalführung und vieles mehr.

Termin: 1. April bis 23. August 2019,
montags bis freitags, 8 bis 16 Uhr.

Kosten: 4.810 Euro.

**Infos bei Sieglinde Straeten, Tel. 0261/398-321,
sieglinde.straeten@hwk-koblenz.de**

Genusserlebnis erfreut Tausende

VERANSTALTUNG: Zweite Auflage des „Le Championnat du Chocolat à Coblenz“ im Koblenzer Schloss – Beiträge auf hohem Niveau.

Wenn sich optisch faszinierende und geschmacklich begeistern-de Schokoladenvielfalt in einzigartigem Ambiente präsentiert, spricht das die Geschmackssinne vieler Menschen an. Mit der Erfahrung aus der Premierenveranstaltung im Rücken, öffneten am vergangenen Wochenende zum zweiten Mal die Tore des Kurfürstlichen Schlosses zur Veranstaltung „Le Championnat du Chocolat à Coblenz“, einer Kooperationsveranstaltung der Handwerkskammer (HwK) Koblenz mit der Stadt Koblenz. Exzellente Ausstellungsstücke von Chocolatiers aus ganz Deutschland begeisterten am vergangenen Wochenende wieder mehrere Tausend Besucher.

Wer sich mit dem Auge sattgesehen hatte, den zog es an einen der vielen Verkaufsstände, um die Geschmackssinne gleichermaßen zu verwöhnen. Ergänzend zu den Spitzenprodukten aus den Bereichen Tafelschokolade, Pralinen und Trüffeln präsentierten sich auch Wein und Spirituosen. Neben vielen Ausstellungsstücken und Verkaufsständen zogen die Schokoladenwettbewerbe Besucher in ihren Bann, unter anderem im Bereich „Freestyle“ und „Artistik“. Für persönliche Gespräche mit den Experten wurden lange Wartezeiten gerne in Kauf genommen. Was die Teilnehmer im Kurfürstlichen Schloss zauberten, hinterließ einen bleibenden Eindruck und das ein oder andere staunende Gesicht beim Anblick der filigranen Arbeit und dem Zeitaufwand, der hinter diesen Kunstwerken steckt. Eine „einfache Blüte“ einer Schokoladenskulptur bedeutet da schnell einen Arbeitsaufwand von einigen Stunden, ein ganzes Kunstwerk je nach Größe und Aufbau seine 60 bis 100 Stunden.

„Die Arbeit, die Geduld und das Fingerspitzengefühl jedes einzelnen Konditors und angehenden Konditors – nirgendwo sonst erleben Sie diese Leidenschaft so hautnah wie hier“, bringt es Konditor- und Bäckermeister Joachim Schäfer von der HwK Koblenz auf den Punkt. Er selbst brennt seit Jahren für sein Handwerk und ist begeistert von der Besucherresonanz. „Mit der heutigen Veranstaltung zeigen wir nicht nur am Beispiel eines Handwerksberufs die Vielfalt, wir übernehmen auch Verantwortung für die Nachwuchsförderung. In Zeiten der Akademisierung bietet sich



Foto: Reinhard Kallmeyer



Neben den Wettbewerbsbeiträgen der Profis und des Nachwuchses gab es auch Vorführungen der Meister rund um die Herstellung von schokoladigen Kunstwerken. Und kaufen konnte man die Spezialitäten natürlich auch.

für jeden die Chance im Handwerk, seinen persönlichen Karriereweg zu gehen“, fasst Präsident Kurt Krautscheid einen positiven Begleiteffekt dieser Veranstaltung zusammen. Die Mischung aus Probier- und Mitmachaktionen für Groß und Klein, aus kunstvollen Ausstellungsstücken und Wett-

bewerben zeigten an diesem Wochenende das ganze Spektrum und die vielen unterschiedlichen Facetten eines Handwerks, das so vielfältig und ansprechend ist wie das Produkt, dem es sich widmet. Allerbeste Werbung für das Konditorenhandwerk auf ganz großer Bühne.

Die Sieger des Wettbewerbs standen erst am späten Sonntagnachmittag, also nach Redaktionsschluss fest. Wir werden die Sieger in der nächsten Ausgabe nennen.

Weitere Informationen zur Großveranstaltung bei der HwK-Pressestelle, Tel. 0261/398-161, presse@hwk-koblenz.de.

Costa Rica zu Gast beim Handwerk

WORKSHOP: Zentralamerikanisches Land will neues Berufsbildungsgesetz einführen – Minister informieren sich in Koblenz.

Wie ist das deutsche Berufsbildungssystem aufgebaut? Wie funktioniert es in der Praxis? Auf welchen gesetzlichen Grundlagen fußt es? Diese zentralen Fragen standen im Mittelpunkt des Besuchs einer Regierungsdelegation aus Costa Rica bei der Handwerkskammer (HwK) Koblenz.

Bildungsminister Edgar Mora Altamirano und Arbeitsminister Steven Núñez Rímola erhielten in den HwK-Bildungszentren Informationen aus erster Hand. Im Gespräch mit Hauptgeschäftsführer Ralf Hellrich und Bildungsexperten der Kammer wurden die Eckpfeiler der dualen Berufsausbildung erklärt und Hintergrundfragen der Gäste aus Zentralamerika beantwortet. Costa Rica plant die Einführung eines neuen Berufsbildungsgesetzes und prüft im Vorfeld Erfahrungen in Ländern, die im internationalen Maßstab besonders erfolgreich bei der beruflichen Ausbildung abschneiden.

Zusammen mit Parlamentariern, Mitarbeitern des Bildungs- und Arbeitsministeriums, Wissenschaftlern und Gewerkschafts-

vertretern sowie Vertretern der Botschaft von Costa Rica in Deutschland wurden, durch die Zentralstelle für internationale Berufsbildungszusammenarbeit (GOVET) im Bundesinstitut für Berufsbildung organisiert, verschiedene Bildungsträger besucht. Bei Gesprächen in Unternehmen, der Handwerkskammer Koblenz, der Senatsverwaltung Berlin, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des deutschen Bundestages oder mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung konnten ganz verschiedene, umfangreiche Informationen eingeholt werden.

In einem Festakt im Bundesministerium für Bildung und Forschung wurde durch den Bildungsminister und Staatssekretär Georg Schütte eine gemeinsame Absichtserklärung zur Zusammenarbeit in der Berufsbildung unterzeichnet. Mit GOVET wurde ein entsprechender Aktionsplan für die nächsten drei Jahre besprochen.

„Wir freuen uns natürlich sehr und es spricht für die Ausbildungsarbeit des



Foto: HwK Koblenz / Jörg Diener

HwK-Hauptgeschäftsführer Ralf Hellrich begrüßt im HwK-Bildungszentrum den costa-ricanischen Bildungsminister Edgar Mora Altamirano (rechts) und Arbeitsminister Steven Núñez Rímola.

Handwerks, wenn eine Regierungsdelegation sich zu einem so wichtigen Thema bei uns informiert. Das Echo spricht für sich: Unsere Gäste waren sehr beeindruckt über

das hohe inhaltliche wie auch technische Niveau unserer Bildungseinrichtungen“, fasst Hauptgeschäftsführer Hellrich den Austausch zusammen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz 2019
Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Vorstand der Handwerkskammer Koblenz hat nach § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, kurz: Wahlordnung) Sonntag, 15. September 2019, als Tag der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz bestimmt.

Gemäß § 95 Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) werden die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

Gemäß § 95 Abs. 2 Handwerksordnung regelt sich das Wahlverfahren nach der Wahlordnung, die der Handwerksordnung als Anlage C beigelegt ist.

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 Handwerksordnung sind berechtigt zur Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes die in der Handwerksrolle (§ 6 HwO) oder im Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie die in das Verzeichnis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 eingetragenen natürlichen Personen. Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme (§ 96 Abs. 1 Satz 3 und 4 Handwerksordnung).

Gemäß § 98 Handwerksordnung sind berechtigt zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer die Gesellen und die weiteren Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Betrieb eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind. Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Handwerksordnung sind wählbar als Vertreter der zulassungspflichtigen Handwerke

1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
 - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbstständig betreiben,
 - b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
 - c) am Wahltag volljährig sind;
2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
 - a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbstständig betreibt und
 - b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft sind und am Wahltag volljährig sind.

Gemäß § 97 Abs. 3 Handwerksordnung gelten für die Wahl der Vertreter der zulassungsfreien Handwerke, der handwerksähnlichen Gewerbe und der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 die Vorschriften entsprechend.

Gemäß § 99 Handwerksordnung sind wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2 Handwerksordnung, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,
2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

Gemäß § 7 Wahlordnung fordere ich hiermit aufgrund meiner Bestellung zum Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz 2019-2024 auf.

Gemäß § 3 Wahlordnung bildet der Handwerkskammerbezirk den Wahlbezirk.

Gemäß § 8 Abs. 1 Wahlordnung gelten die Wahlvorschläge für den Wahlbezirk, sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Gemäß § 8 Abs. 2 Wahlordnung sind in den Wahlvorschlägen die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster und zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 Wahlordnung muss die Verteilung der Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen.

Gemäß § 4 Wahlordnung können die Handwerkskammern in ihrer Satzung gemäß § 93 Abs. 2 der Handwerksordnung zur Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung Gruppen bilden.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz, neu gefasst am 22. November 2011, zuletzt geändert am 20. November 2019 beträgt die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung 48, und zwar 32 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und der Anlage B 1, Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, einschließlich der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung (Arbeitgebervertreter) sowie 16 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage A oder Anlage B 1 oder in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigten Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter).

Die zu wählenden Mitglieder zur Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz müssen gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz den nachstehenden Wahlgruppen wie folgt angehören:

Wahlgruppe	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	
A	Gewerbe gemäß Anlage A und Anlage B1		
A I	Gruppe der Bau- und Ausbau-Gewerbe	8	4
A II	Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	12	6
A III	Gruppe der Holzgewerbe	2	1
A IV	Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	1	1
A V	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	2	1
A VI	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie Reinigungsgewerbe	4	2
B	Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO	3	1
Insgesamt		32	16

Zur Wahlgruppe A I gehören die Gewerke der Anlage A Nrn. 1-12 und Anlage B1 Nrn. 1-3, zur Wahlgruppe A II gehören die Gewerke der Anlage A Nrn. 13-26 und Anlage B1 Nrn. 4-11, zur Wahlgruppe A III gehören die Gewerke der Anlage A Nrn. 27-28 und Anlage B1 Nrn. 12-18, zur Wahlgruppe A IV gehören die Gewerke der Anlage A Nr. 29 und Nrn. 39-41 und Anlage B1 Nrn. 19-27 und Nrn. 34-53, zur Wahlgruppe A V gehören die Gewerke der Anlage A Nrn. 30-32 und Anlage B1 Nrn. 28-30, zur Wahlgruppe A VI gehören die Gewerke der Anlage A Nrn. 33-38 und Anlage B1 Nrn. 31-33.

Gemäß § 5 Abs. 2, Satz 2 soll sich die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerplätze innerhalb der jeweiligen Wahlgruppen nach den Betriebs- bzw. Beschäftigungsstrukturen richten, gemäß Satz 3 darf pro Betrieb höchstens je ein ordentliches Mitglied als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung vertreten sein.

Gemäß § 6 Satz 1 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz werden für jedes Mitglied der Vollversammlung zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Wahlgruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Gemäß § 8 Abs. 4 Wahlordnung sollen auf jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Gemäß § 8 Abs. 5 Wahlordnung muss jeder Wahlvorschlag mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Gemäß § 8 Abs. 6 Wahlordnung müssen die Unterzeichner der Wahlvorschläge bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Gemäß § 10 Abs. 1 Wahlordnung sind mit jedem Wahlvorschlag einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 HwO,
 - b) auf Seiten der Gesellen und der anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 HwO vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags
 - a) bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden gemäß § 10 Abs. 2 Wahlordnung gebührenfrei ausgestellt.

Gemäß § 9 Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis zum 11. August 2019 (Sonntag), beim Wahlleiter eingegangen sein.

**Wahlleiter Landrat Dr. Alexander Saftig
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind gemäß § 11 Abs. 4 Wahlordnung nicht zuzulassen.

Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber gemäß § 20 Wahlordnung als gewählt, ohne dass es einer Wahlhandlung bedarf. Andernfalls findet eine Briefwahl statt. Die Wahlunterlagen sind gemäß § 16 Abs. 3 Wahlordnung so rechtzeitig an den Wahlleiter zurückzusenden, dass sie am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Handwerkskammer eingehen. Da der Wahltag ein Sonntag ist, müssen die Wahlunterlagen am ersten darauffolgenden Werktag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Handwerkskammer eingehen.

Im Übrigen wird wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) und die diesem als Anlage C nachgeordnete Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern verwiesen, die bei der Handwerkskammer Koblenz und bei den Geschäftsstellen der Kreishandwerkerschaften zur Einsicht ausliegen.

Koblenz, 22.03.2019

Der Wahlleiter

Dr. Alexander Saftig
Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz

INFOS & KONTAKT

Die Erstellung der Wahlvorschläge koordinieren für die ...

Arbeitgeberseite:

Kreishandwerkerschaft Mittelrhein
Hauptgeschäftsf. Helmut Weiler
Hoewelstraße 19, 56073 Koblenz
Tel. 0261/ 40630-0, Fax -30
E-Mail info@fachhandwerk.de

Arbeitnehmerseite:

DGB-Regionsgeschäftsführer
Sebastian Hebeisen
Moselring 5-7a, 56068 Koblenz
Tel. 0261/ 303060
E-Mail koblenz@dgb.de

Informationen bei der Handwerkskammer Koblenz

Tel. 0261/ 398-141, E-Mail hwk@hwk-koblenz.de

hwk-koblenz.de/wahl2019

BEKANNTMACHUNG

Neufassung Sachverständigenordnung

Aufgrund von § 106 Absatz 1 Nr. 12 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz in ihrer Sitzung am 20.11.2019 eine Neufassung der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Koblenz beschlossen. Diese wurde mit Aktenzeichen 40 03-00003/2018-008 am 19.02.2019 durch das Ministerium für Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Handwerkskammer unter hwk-koblenz.de/bekanntmachungen.

Alles zum Thema
Verpackungsgesetz

INFO: Veranstaltung zu jetzt gültigen Änderungen.

Das neue Verpackungsgesetz betrifft alle Handwerksbetriebe, die Waren verpacken und an Dritte weitergeben. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, muss mit hohen Bußgeldern und sogar Vertriebsverboten rechnen.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen löst die bisher geltende Verordnung ab. Jeder, der Verpackungen in Verkehr bringt, muss sich im Verpackungsregister LUCID registrieren lassen und seine

Verpackungsmengen angeben. Es gibt dabei keine Bagatelgrenzen mehr, auch Kleinstmengen werden erfasst. Alle Handwerksbetriebe, die Waren verpacken und an Dritte weitergeben, fallen unter den Regelungsbereich des Verpackungsgesetzes. Die HwK informiert am Donnerstag, 2. April, 17 Uhr, im Zentrum für Ernährung und Gesundheit in Koblenz, worauf sich die betroffenen Handwerksbetriebe einstellen müssen.

Infos unter Telefon 0261/398-205, hwk-koblenz.de/recht.

Energie sparen und
Umwelt schonen

INFO: Mittelstandsinitiative bis 2021 verlängert.



Partner der Energieinitiative um Hans Peter Wollseifer (5.v.l.) und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmeier (7.v.l.) ist auch die HwK Koblenz, im Bild Hauptgeschäftsführer Ralf Hellrich (4.v.r.) und Projekt-Expertin Kerstin Reek-Berghäuser (rechts).

Im Rahmen der Internationalen Handwerksmesse (IHM) in München haben Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) die Verlängerung der „Mittelstandsinitiative Energie- und Klimaschutz“ (MIE) bis Ende 2021 bekannt gegeben. Die Handwerkskammer (HwK) Koblenz nutzt bereits Möglichkeiten der Initiative und kann so auch künftig Mitgliedsbetriebe über Fördermöglichkeiten und passgenaue Energieeffizienzmaßnahmen informieren. Partner der Mittelstandsinitiative haben die Möglichkeit, kostenlos die Energieeffizienzins-

trumente zu nutzen. Im Kern des Instrumentensets der dritten Phase der Mittelstandsinitiative steht ein „Betriebsentwicklungsplan“, in den alle bestehenden und neuen Themen eingebettet werden. Als individueller Effizienzfahrplan bildet dieser die Grundlage, den jeweiligen Handwerksbetrieb vom Fuhr- über den Maschinenpark bis hin zur Verwaltung in allen Betriebsbereichen schrittweise und aufeinander abgestimmt energieeffizient aufzustellen.

Infos: www.energieeffizienz-handwerk.de oder bei der HwK Koblenz, Norbert Dümpelfeld, Telefon 0261/398-652, norbert.duempelfeld@hwk-koblenz.de.